

**Der Solidaritätszuschlag**

**Finanz- und Sozialpolitik**

Hans-Martin von Gaudecker

# Ergänzungssteuern

- Artikel 106 des Grundgesetzes erlaubt dem Bund, Ergänzungsabgaben zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu erheben
- Besonderheit: Ergänzungsabgaben sind nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat

# Geschichte des Solidaritätszuschlags

- Einführung 1992
  - Ergänzungsabgabe auf Einkommen- und Körperschaftssteuern
  - Zweck: Finanzierung der Kosten des Golfkriegs
  - Befristung auf ein Jahr
- Wiedereinführung 1995
  - Zweck: Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit
  - Reform 1997
  - Reform 2021: Solidaritätszuschlag auf die Einkommenssteuer zahlen nur noch hohe Einkommen

# Mechanik

- Einnahmen sind nicht zweckgebunden
- **Keine** eigene Steuer
- Wird ex post auf die Einkommensteuer aufgeschlagen
- Konsequenz: Ausgestaltung nicht trivial